

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1251/19**

Titel

Bußgeldandrohung wegen Kreidezeichnungen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Ordnungsrecht) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig. Das Fragerecht der Stadtrats- und Ausschussmitglieder erstreckt sich nur auf Sachverhalte, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Vor diesem Hintergrund wird die Frage wie folgt beantwortet:

**1. Inwieweit und nach welcher Rechtsgrundlage stellen Kreidezeichnungen mit Straßenmalkreide eine Ordnungswidrigkeit dar und wo sieht die Stadtverwaltung ihren Ermessensspielraum?**

Das unerlaubte Aufbringen von Kreidezeichnungen im öffentlichen Verkehrsraum tangiert zwei tatbestandliche Sachverhalte. Zum einen handelt es sich hierbei um eine Verunreinigung i. S. d. Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtordnung). Zum anderen wird der Tatbestand der unerlaubten Sondernutzung i. S. d. Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungssatzung) verwirklicht. Beide Tatbestände sind bußgeldbewehrt.

Der Ordnungsbehörde obliegt es, bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten pflichtgemäßes Ermessen auszuüben. Die Ermessensauswahl verbleibt immer eine Einzelfallentscheidung für den konkreten Sachverhalt. Die ermessensfehlerfreie Rechtsanwendung kann auf Antrag des Betroffenen gerichtlich überprüft werden.

**2. Inwieweit stellen die inhaltlichen Aussagen und politischen Forderungen der Jugend eine Ordnungswidrigkeit dar?**

Über die o. g. Inhalte wird vonseiten der Ordnungsbehörde nicht befunden. Auch ist dies für die Feststellung einer Ordnungswidrigkeit irrelevant.

**3. Warum sind nach dem "RUN Thüringer Unternehmenslauf" immer noch die Wegemarkierungen (aufgesprühte Pfeile) an vielen Stellen in der gesamten Innenstadt noch nicht entfernt worden und wer wurde hier mit einem Bußgeld bedacht?**

Nach Auskunft des zuständigen Straßenbulasträger werden die "Wegemarkierungen" als nicht verkehrsgefährdend bzw. als störend betrachtet.

Der Streckenverlauf für den Unternehmenslauf war farblich so markiert, dass nachfolgender Regen dem Veranstalter das Entfernen erspart. Weil es nun aber nicht regnete, dauerte es hier etwas länger.

Anlagen

Neuhäuser  
Unterschrift Amtsleiter

19.07.2019  
Datum